



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 24.09.2007 – 41. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

231. Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl. Nr. 305/1992 idF BGBl. I Nr. 46/2007) sowie der Verordnung BGBl. II Nr. 203/2007

Die Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Leistungsstipendien für das Studienjahr 2006/2007 (1.10.2006 bis 30.9.2007) aus. Leistungsstipendien dienen gemäß § 57 StudFG zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums

1. Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer und Staatenlose.
2. Die Absolvierung der Studienleistungen innerhalb des Studienjahres 2006/2007 (1.10.2006 bis 30.9.2007). Es gilt das am Zeugnis / Sammelzeugnis vermerkte Prüfungsdatum.
3. Die Einhaltung der Anspruchsdauer zum Zeitpunkt der Antragstellung des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe.
4. Eine Mindeststundenanzahl von 20 Semesterstunden (SSSt.) für beide Semester bzw. ein etwaiger Abschluss des Studiums im vergangenen Studienjahr.
5. Freie Wahlfächer werden in die Berechnung einbezogen. Die Wahlfächer für die Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen müssen bewilligt worden sein.
6. Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,0. Es werden alle benoteten Leistungen während des Anspruchszeitraumes herangezogen, – auch die mit „nicht genügend“. Beurteilungen „mit Erfolg teilgenommen“ können nicht berücksichtigt werden.
7. Bei Doppel- oder Mehrfachstudien kann, wenn die Ausschreibungskriterien erfüllt werden, jeweils ein **eigener** Antrag (mit gegenseitigem Vermerk!) gestellt werden. Die Zuerkennung erfolgt nur in einer Studienrichtung. Der gewichtete Notendurchschnitt wird innerhalb dieser Studienrichtung berechnet. Bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen werden die 1. und 2. Studienrichtung zur Bewertung herangezogen. Bei interuniversitären Studien darf nur ein Antrag auf der „Stammuniversität“ gestellt werden. Es werden die Leistungen von beiden Universitäten einbezogen. Die andere Universität wird über den Antrag informiert.

8. Bei Prüfungen, die an anderen – inländischen oder ausländischen – Universitäten abgelegt wurden, ist der Anerkennungsbescheid der zuständigen Studienprogrammleitung vorzulegen. Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. Semesterstunden (SSt.) aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids, dieses muss im Zeitraum zwischen 1.10.2006 und 30.9.2007 liegen.
9. Die Benotung einer etwaigen Diplom- oder Masterarbeit muss mit „Sehr gut“ und die kommissionelle Diplom- bzw. Masterprüfung mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein.
10. Für **Doktoratsstudien** ist folgende Ausschreibungsbedingung zu erfüllen:
Das Doktoratstudium muss abgeschlossen sein.
Die Beurteilung der Dissertation muss mit „Sehr gut“ und die Benotung des Rigorosums/Defensio mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein.
Die Mindeststundengrenze von 20 Semesterstunden (SSt.) gilt nicht.
11. Informationen und Formulare finden Sie unter folgendem Link:
<http://stipendien.univie.ac.at>

II. Antragstellung und erforderliche Nachweise (in Kopie)

1. Ausgefülltes Antragsformular (drei Seiten – inkl. Beilage!)
2. Studienerfolgsnachweis – ist nicht extra beizulegen (vgl. Univis-Ausdruck) Für jene Prüfungen, die im Studienerfolgsnachweis (Sammelzeugnis) nicht angegeben sind, sind **Zeugniskopien** beizulegen.
Achtung Ausnahme: Studierende des Diplomstudiums der **Rechtswissenschaften** haben ihren Studienerfolgsnachweis vorzulegen (aktueller Computerausdruck vom Dekanat bzw. StudienServiceCenter). Es gilt das am Zeugnis / Sammelzeugnis angeführte Prüfungsdatum. Anzugeben sind **alle** Prüfungen (auch negativ beurteilte), die im **Studienjahr 2006/2007 (1.10.2006 – 30.9.2007)** an der Universität Wien im Rahmen eines ordentlichen Studiums abgelegt wurden.
3. Studienblatt (aktuell bzw. letztes) - Studienbestätigung reicht nicht aus!
4. Gegebenenfalls Diplomprüfungs-, Bachelor-, Master- oder Rigorosenzeugnis sowie Beurteilung der Diplom-/Masterarbeit bzw. Dissertation, Nachweis über den Abschluss des Doktoratsstudiums (Vorlage des Verleihungsbescheides).
5. Bewilligungsbescheid bei individuellen Studien
6. Gegebenenfalls Anerkennungsbescheid (sofern Prüfungen an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität abgelegt wurden). Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. Semesterstunden (SSSt.) aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids.
7. Bewilligung der freien Wahlfächer für Geistes- und Kulturwissenschaftliche Studienrichtungen.
8. Studierende des Diplomstudiums der **Rechtswissenschaften** haben ihren Studienerfolgsnachweis vorzulegen (aktueller Computerausdruck vom Dekanat bzw. StudienServiceCenter).
9. Zeugnisse, welche nicht im Studienerfolgsnachweis aufscheinen
10. Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen
11. Bei Nichtösterreicherinnen und Nichtösterreichern: entsprechende Nachweise

III. Zuerkennung

1. Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach § 91 Universitätsgesetz 2002 für zwei Semester (726,72 Euro) nicht unterschreiten und 1.500,-- Euro nicht überschreiten.
2. Die Zuerkennung erfolgt durch die Studienpräses.
3. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über die Entscheidung spätestens im Laufe des Februars 2008 schriftlich informiert. Vor diesem Zeitpunkt werden Telefon- und Emailanfragen bezüglich der Entscheidung nicht entgegengenommen.
4. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
5. Falls die Anzahl der Bewerbungen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt zuerst eine Reihung nach dem Notendurchschnitt. Bei gleichem Notendurchschnitt wird nach der Anzahl der absolvierten Semesterstunden gereiht. Da die zugewiesenen Mittel gesetzlich limitiert sind, können oft nur einige wenige Studierende pro Studienrichtung gefördert werden.

IV. Bewerbungsfrist

1. Der Antrag ist im Zeitraum vom **02.10.2007 bis 23.10.2007** im **UD Sitzungszimmer, Stiege 7**, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, ausschließlich **jeweils Montag bis Mittwoch und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr** abzugeben bzw. zuzusenden (Datum des Poststempels, nur ausreichend frankierte Sendungen werden angenommen). **Ausnahme – der persönlichen Entgegennahme: Donnerstag, 18.10.2007, 14:00 bis 17:00 Uhr Business - Lounge in der Promotionskanzlei**
2. Die Nachreichung einzelner Beilagen (!) ist bis **Mittwoch, 31. Oktober 2007, 16:00 Uhr** im **Büro Studienpräses** (gegenüber HS 33), z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Einreichung des Antrages und ein Vermerk, dass Unterlagen nachgereicht werden.
3. **Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!**

V. Sonstiges

Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen wurde, eine aktuelle Beurlaubung vorliegt oder die oder der Studierende sich für ein Leistungsstipendium an einer anderen Universität beworben hat.

VI. Rechtliche Grundlagen

Siehe: <http://stipendien.univie.ac.at> - Menüpunkt Leistungsstipendien/Merkblatt
Detailinformationen

§ 4 StudFG
§ 18 StudFG
§ 19 StudFG

Die Studienpräses:
K o p p